



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 360/08

verkündet am : 31.07.2008

■■■■■, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

N.

gegen

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg
Prozessbevollmächtigter:
Kanzlei Schertz Bergmann

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2008 durch die Richterin am Landgericht Mauck als Vorsitzender, den Richter am Landgericht ■■■■■ und den Richter ■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.775,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.5.2008 zu zahlen sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 1.196,43 €.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10% vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf eine Geldentschädigung und den Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Anspruch.

Der Kläger war als Fahrer eines Geldtransporters am 29.10.2007 im Einsatz, als der Geldtransport von mehreren Tätern überfallen wurde, ein Kollege des Klägers wurde bei dem Überfall im Rahmen eines Schusswechsels getötet. Der Kläger leidet seit diesem Überfall an Verfolgungsängsten, Schlafstörungen und Panikattacken. Bei ihm wurde eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Die Beklagte strahlte am 29.10.2007, 2.11.2007, am 19.01.2008 und zweimal am 20.01.2008 in ihrer Nachrichtensendung "Abendschau" – wie häufig der Beitrag darüber hinaus wiederholt wurde, ist zwischen den Parteien streitig – einen Beitrag über den Überfall aus, in dem zu sehen ist, wie der Kläger nach dem Überfall von zwei Rettungskräften fortgeführt und schließlich mit einer Jacke überdeckt wird. Der Kläger nahm am 6.11.2007 durch seinen Anwalt mit dem Autor des Beitrags und freien Mitarbeiter der Beklagten, Herrn ■■■■■, Kontakt auf, um eine Sperrung des Beitrags zu erreichen. Am 7.11.2007 nahm Herr ■■■■■ mit dem Archiv der Beklagten Kontakt auf, woraufhin ein Sperrvermerk in die Hülle der Archivkassette eingelegt wurde, der Beitrag wurde aus dem Online-Angebot der Beklagten genommen. Am 19.1.2008 wurde aufgrund eines Versehens jedoch der Sperrvermerk übersehen, woraufhin der Beitrag drei weitere Male ausgestrahlt wurde.

Der Kläger behauptet, für ihn als unmittelbaren Tatzeugen sei durch die Ausstrahlung eine akute Gefahr entstanden, weil jedenfalls im Zeitpunkt der ersten Ausstrahlung aber auch bei der wiederholten und absprachewidrigen Ausstrahlung im Januar nicht klar gewesen sei, ob und wie viele Täter noch auf freiem Fuß gewesen seien. Er habe durch die wiederholte Ausstrahlung eine gesundheitliche Verschlechterung seiner posttraumatischen Belastungsstörung erlitten. Aufgrund der Hartnäckigkeit, mit der die Beklagte seine Persönlichkeitsrechte verletzt habe, sei eine Geldentschädigung von 25.000 € gerechtfertigt. Im Übrigen macht er Kosten für das außergerichtliche Tätigwerden seines Prozessbevollmächtigten im Hinblick auf ein vorgerichtliches

ZP 550

Abmahnschreiben in Höhe von 775,64 € geltend sowie weitere Nebenforderungen für Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.196,43 € geltend.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 25.775,64 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit hieraus sowie Nebenkosten in Höhe von 1.196,43 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger sei überhaupt nicht erkennbar, er sei allenfalls eine 1/10 Sekunde zu sehen. Der Beitrag sei deshalb nicht dazu geeignet, den Kläger zu erkennen und ausfindig zu machen, so dass auch Kriminelle damit nicht auf seine Spur geführt würden. Im Zeitpunkt der Ausstrahlung im Januar 2008 seien bereits alle Tatverdächtigen nicht mehr auf freiem Fuß gewesen. Es sei durchgängig in der Presse nur von drei Tatverdächtigen die Rede. Der Kläger sei gerade deswegen, weil er der einzige Zeuge einer spektakulären Straftat sei, als relative Person der Zeitgeschichte einzustufen. Es habe ein hohes öffentliches Interesse daran bestanden, zu erfahren, in welchem Zustand er sich nach der Tat befunden habe. Herr ■■■■■ sei lediglich ein freier Mitarbeiter, der nicht zu irgendwelchen Zusagen befugt sei. Sie könne für den durch den Unfall hervorgerufenen psychischen Zustand des Klägers nicht haftbar gemacht werden. Der Kläger werde auch in dem Strafprozess als Zeuge offenkundig nicht besonders geschützt. Die Forderung sei im Übrigen der Höhe nach unbegründet. Mangels Rechtsverletzung bestehe auch kein Ersatzanspruch im Hinblick auf die Rechtsverfolgungskosten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in Höhe von 25.000 € zu.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Diese Voraussetzungen für eine Geldentschädigung liegen vor. Der Kläger ist zunächst in seinem Recht am eigenen Bild und seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, denn er ist erkennbar (dazu 1.) und hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt nach § 22 KUG in die Veröffentlichung seines Bildnisses eingewilligt, auch die Ausnahmetatbestände des § 23 KUG

greifen nicht ein (dazu 2.). Es handelt sich auch um eine schwere Beeinträchtigung (dazu 3.), die eine Geldentschädigung in der von dem Kläger geltend gemachten Höhe rechtfertigt (dazu 4.).

1.

Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierten Empfänger ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916).

Nach Sichtung des von der Beklagten eingereichten Mitschnitts der "Abendschau" vom 20.01.2008 besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger erkennbar ist, denn auch wenn er von Rettungskräften gestützt wird, ist sein Gesicht doch klar sichtbar, wenn auch nur für kurze Zeit. Es ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass – wie der Kläger vorträgt – bei einem digitalen Mitschnitt der Sendung auch ein Screenshot mit dem Gesicht des Klägers erstellt werden könnte. Die vorgetragenen Umstände bieten jedenfalls eine ausreichende Grundlage für die Befürchtung des Klägers, dass er erkannt wird.

2.

Der Kläger hat unstreitig nicht in eine Veröffentlichung seines Bildnisses eingewilligt. Gemäß § 23 Abs. 1 KUG dürfen unter anderem Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht

werden (Nr. 1). Dies gilt gemäß § 23 Abs. 2 KUG jedoch nicht für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.

Selbst wenn man vorliegend davon ausginge, dass die Bildberichterstattung über den Kläger angesichts des Umstandes, dass der Überfall auf den Geldtransporter und die außerordentliche Brutalität, mit der die Täter vorgegangen sind, ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorfall als solchem begründet, und ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorläge, stünden vorliegend seine berechtigten Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG der Veröffentlichung entgegen. Eine Abwägung der grundrechtlich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG abzuleitenden persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Klägers und der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit führt vorliegend eindeutig zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers. Als Mittatopfer und einziger Zeuge des brutalen Verbrechens ist er zum einen in besonderer Weise schutzbedürftig, zum anderen könnte dem Informationsinteresse der Allgemeinheit ohne weiteres auch dadurch Rechnung getragen werden, dass über den Vorfall berichtet wird, ohne den Kläger im Bild darzustellen, der sich hier zudem in einem Schockzustand befand (vgl. zum Ganzen von Strobl-Albeg, in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kapitel 8, Rn. 87).

3.

Die erlittene Beeinträchtigung ist auch besonders schwerwiegend und allein durch die Unterlassungserklärung der Beklagten nicht befriedigend ausgeglichen. Der Kläger wird durch die unstreitig jedenfalls sechs Mal wiederholte identifizierbare Berichterstattung dem Fernsehpublikum im Rahmen der Hauptnachrichtensendung der Beklagten verwirrt, hilflos und unter Schock unmittelbar nach dem Überfall präsentiert, ohne dass dies nötig wäre, um über den Vorfall zu berichten. Jedenfalls am 29.10.2007 stand auch objektiv fest, dass ein weiterer unmittelbarer Tatbeteiligter sich auf freiem Fuß befand, so dass der Kläger durchaus Grund zur Sorge hatte, er als einziger Tatzeuge, der gegebenenfalls den flüchtigen Täter identifizieren könnte, werde diesem medial vorgeführt. Aber auch bei der Ausstrahlung am 19. und 20.01.2008 lag die Befürchtung

nicht fern, dass der ausweislich des Anlagenkonvoluts B1 als besonders gefährlich geltende und wegen versuchten Mordes bereits vorbestrafte dritte Täter der organisierten Kriminalität zuzurechnen sein könnte und deshalb mit seiner Ergreifung die Gefährdung des Klägers nicht beendet war. Schließlich ergibt sich wiederum aus dem von der Beklagten selbst eingereichten Anlagenkonvolut B1, etwa aus dem Artikel aus der Welt vom 2.11.2007, dass "mindestens drei Männer" an dem Überfall beteiligt waren.

4.

Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt (BVerfG NJW 1973, 1224).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € angemessen und ausreichend, um dem Kläger Genugtuung zu verschaffen. Dies gilt unabhängig davon, ob die von dem Kläger vorgetragene Vereinbarung mit dem freien Mitarbeiter der Beklagten getroffen wurde oder nicht. Nach dem Vorbringen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ist auch unstreitig, dass der Mitarbeiter ■■■■■ am 6.11.2007 von dem Kläger darüber informiert wurde, dass dieser eine Bildnisveröffentlichung nicht wünsche. Es handelt sich vorliegend um eine Berichterstattung, die den Kläger der nicht unbegründeten Angst aussetzte, von dem auf freiem Fuß befindlichen Täter oder weiteren Komplizen erkannt und ausfindig gemacht werden zu können, um ihn als einzigen Tatzeugen auszuschalten. Mit anderen Worten: Der Kläger fürchtete nicht zuletzt aufgrund der Berichterstattung der Beklagten um sein Leben. Dass dies für einen Zeugen, der noch unter dem Eindruck der brutalen Tötung seines Kollegen stand, auch eine

Verstärkung von krankhaften Angstzuständen und Panikattacken nach sich ziehen kann, erscheint ohne weiteres nachvollziehbar. Bei dieser Sachlage ist der von dem Kläger begehrte Betrag auch zur Erzielung einer Präventionswirkung bei der Beklagten angemessen und steht im Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

II.

Dem Kläger stehen auch die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nach § 823 Abs. 1 BGB zu. Einwendungen sind insoweit weder ersichtlich noch dargetan. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Mauck

■■■■■

■■■■■